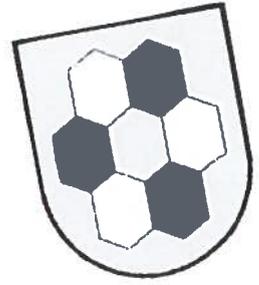


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 09/2018

Datum: 06.06.2018

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
21. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 22.05.2018 zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005	131 - 134
22. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. RT 96 "Rünthe-Ost" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	135 - 136
23. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. RT 96 "Rünthe Ost" gem. § 3 Abs. 2 BauGB	137 - 138
24. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 118 "Berliner Straße" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	139 - 140
25. Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. WD 118 "Berliner Straße" gem. § 3 Abs. 2 BauGB	141 - 142
26. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hamm-Werl A445	143 - 144
27. Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445	145 - 148
28. Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts	149

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich
Einzelexemplar

10 EUR
1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

21

Hundesteuersatzung

der Stadt Bergkamen vom 18.04.2005

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.05.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), sowie der §§ 3, 12 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 17.06.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2)

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gefährliche Hunde gemäß § 3 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (GV NRW S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV NRW S. 790) (im folgenden – Landeshundegesetz NRW-) gehalten werden,

a) bei einem Hund	420,00 €,
b) bei zwei Hunden	492,00 € je Hund,
c) bei drei und mehr Hunden	564,00 € je Hund.

(3)

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde i. S. dieser Vorschrift sind Hunde i. S. des § 3 Abs. 2 des Landeshundegesetzes NRW

1. American Staffordshire Terrier,
2. Pitbull Terrier,
3. Staffordshire Bullterrier,
4. Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Als Kreuzung sind nur Hunde zu verstehen, die in erster Generation aus einer gezielten Verpaarung von einer der vorgenannten Rasse mit einem Hund anderer Rasse stammen.

Ferner gelten auch solche Hunde als gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

(4)

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten werden, für die nach § 10 Landeshundegesetz NRW besondere Anforderungen geknüpft werden,

a) bei einem Hund	222,00 €,
b) bei zwei Hunden	258,00 € je Hund,
c) bei drei und mehr Hunden	294,00 € je Hund.

Dies gilt für die Hunderassen

1. American Bulldog
2. Bullmastiff
3. Mastiff
4. Mastino Espanol
5. Mastino Napoletano
6. Fila Brasileiro
7. Dogo Argentino
8. Rottweiler
9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden.

Als Kreuzung sind nur Hunde zu verstehen, die in erster Generation aus einer Verpaarung von einer der vorgenannten Rasse mit einem Hund anderer Rasse stammen.

Artikel II

§ 3 Abs. 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(2)

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen.

(4)

Für Hunde, die direkt aus dem Tierheim des Kreises Unna aufgenommen werden, wird nach Vorlage der Übernahmevereinbarung eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt. Die Frist von 12 Monaten beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.

(5)

Eine Steuerbefreiung gilt nicht für Hunde, die der Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 unterliegen.

Artikel III

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1)

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr - oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2)

Die Steuer wird am 01.07. jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig, sofern die Steuerpflicht für das gesamte Kalenderjahr besteht. Wird im laufenden Kalenderjahr wegen des Beginns oder der Beendigung der Steuerpflicht eine Steuerfestsetzung bis zum 31.05. des Jahres bekannt gegeben, wird die Steuer ebenfalls am 01.07. des Jahres fällig. Spätere Steuerveranlagungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Steuer kann auch für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

Artikel IV

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beschäftigten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 17.05.2018 beschlossene 4. Änderungssatzung vom 22.05.2018 zur Hundesteuersatzung vom 18.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 22.05.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über
die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ gemäß
§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der L 736 (Ostenhellweg),
- im Osten durch die Westseite der Grundstücke Kreisstraße 22, Heidestraße 2, 4, 6a, 8, An der Bumannsburg (Am Römerlager) 3, Gartenstraße 12 und Gartenstraße 7,
- im Süden durch die Nordseite des Sandbochumer Weges vom Grundstück Sandbochumer Weg 35a bis zum Grundstück Sandbochumer Weg 21, ab dort durch die Südseite des Grundstücks An der Bumannsburg (Am Römerlager) 6,
- im Westen durch die Ostseite der Fußwegeverbindung zwischen der Straße An der Bumannsburg (Am Römerlager) und dem Sandbochumer Weg sowie die westliche Grenze der Grundstücke An der Bumannsburg (Am Römerlager) 6, 4 und 2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Ziel des Bebauungsplanes ist die Überplanung des nicht integrierten Einzelhandelsstandorts gemäß den landesplanerischen Vorgaben und zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in Bergkamen und den Nachbarstädten.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 04.06.2018

Der Bürgermeister



Roland Schäfer

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über
die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes

Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht entsprechend Anlagen 5 und 6 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der L 736 (Ostenhellweg),
- im Osten durch die Westseite der Grundstücke Kreisstraße 22, Heidestraße 2, 4, 6a, 8, An der Bumannsburg (Am Römerlager) 3, Gartenstraße 12 und Gartenstraße 7,
- im Süden durch die Nordseite des Sandbochumer Weges vom Grundstück Sandbochumer Weg 35a bis zum Grundstück Sandbochumer Weg 21, ab dort durch die Südseite des Grundstücks An der Bumannsburg (Am Römerlager) 6,
- im Westen durch die Ostseite der Fußwegeverbindung zwischen der Straße An der Bumannsburg (Am Römerlager) und dem Sandbochumer Weg sowie die westliche Grenze der Grundstücke An der Bumannsburg (Am Römerlager) 6, 4 und 2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Ziel des Bebauungsplanes ist die Überplanung des nicht integrierten Einzelhandelsstandorts gemäß den landesplanerischen Vorgaben und zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche in Bergkamen und den Nachbarstädten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ der Stadt Bergkamen einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die Schalltechnische Untersuchung vom 23. Mai 2018 liegen in der Zeit vom

13.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind die folgenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- **Kreis Unna** vom 12.10.2017 (zu den Themen Lärm und Artenschutz), 09.11.2017 (zum Thema Altlasten), 29.11.2017 (zum Thema Lärm),
- **BUND** vom 07.10.2017 (zum Thema Klimaschutz),
- **NABU** vom 13.09.2017 (zu den Themen Artenschutz und Klimaschutz).

Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Sachgebiet Planung, Demografie, Umwelt der Stadt Bergkamen, Zimmer 515, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Sachgebiet Planung, Demografie, Umwelt der Stadt Bergkamen zur Niederschrift erklärt werden.

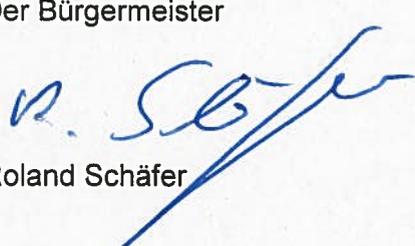
Ergänzend zur öffentlichen Auslegung im Rathaus kann der Bebauungsplanentwurf einschließlich der oben genannten Unterlagen auch im Internet unter <http://www.stadtplanung-bergkamen.de> unter „aktuelle Beteiligung“ eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird hiermit bekannt gemacht.

Bergkamen, 04.06.2018

Der Bürgermeister


Roland Schäfer

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über
die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. WD 118 „Berliner Straße“ gemäß
§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

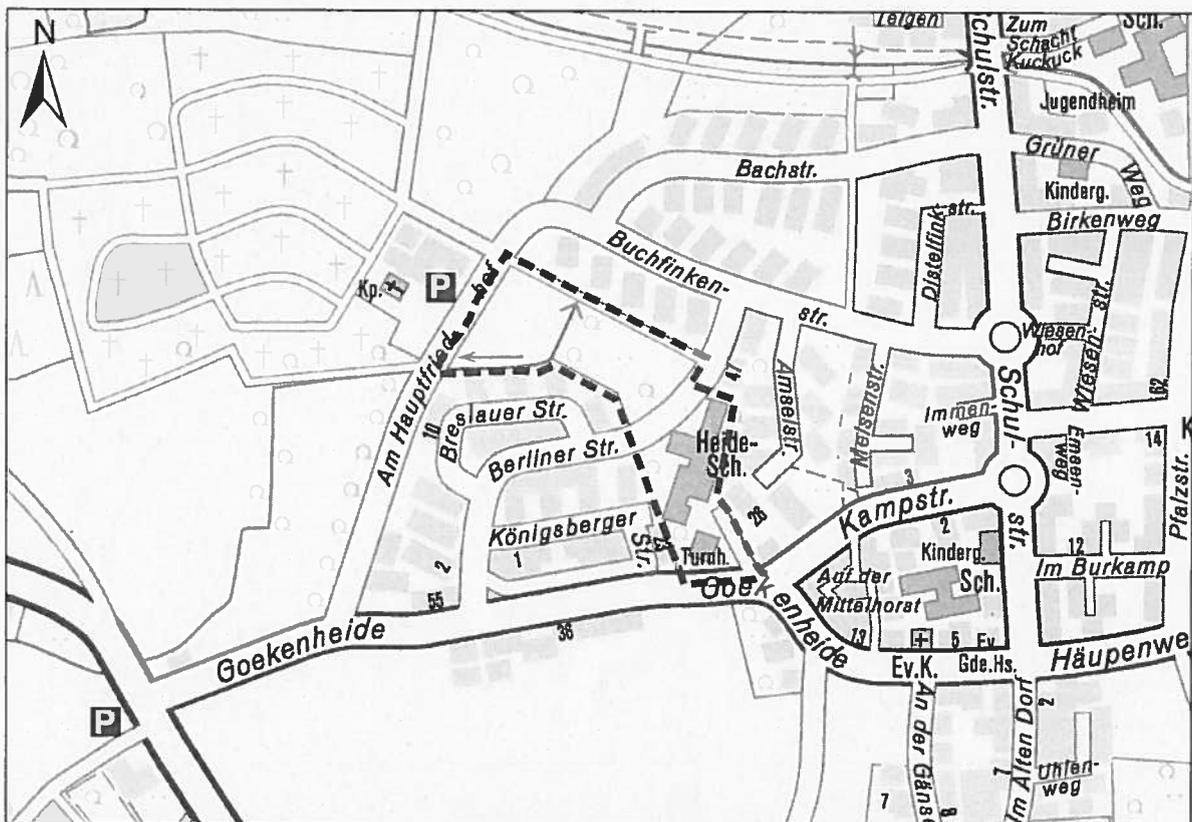
Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 118 „Berliner Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke der Gemarkung Weddinghofen, Flur 7, Nrn. 699, 701, 438 und 702,
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzung der Berliner Straße, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 559, der östlichen Grenze des Flurstücks 558, der östlichen Grenze des Flurstücks Flur 10, Nr. 565, der östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 221, 445 sowie 30,
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Goekenheide,
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Flur 11, Nrn. 194, 57, 56, 55, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 44, 43, 39 und die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Hauptfriedhof.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Ziel des Bebauungsplanes ist eine aufgelockerte Wohnbebauung unter Erhalt vorhandener Grün- und Wegeverbindungen nach der bereits erfolgten Schließung der Heideschule.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. WD 118 „Berliner Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, 04.06.2018

Der Bürgermeister



Roland Schäfer

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über
die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
Nr. WD 118 „Berliner Straße“ gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB

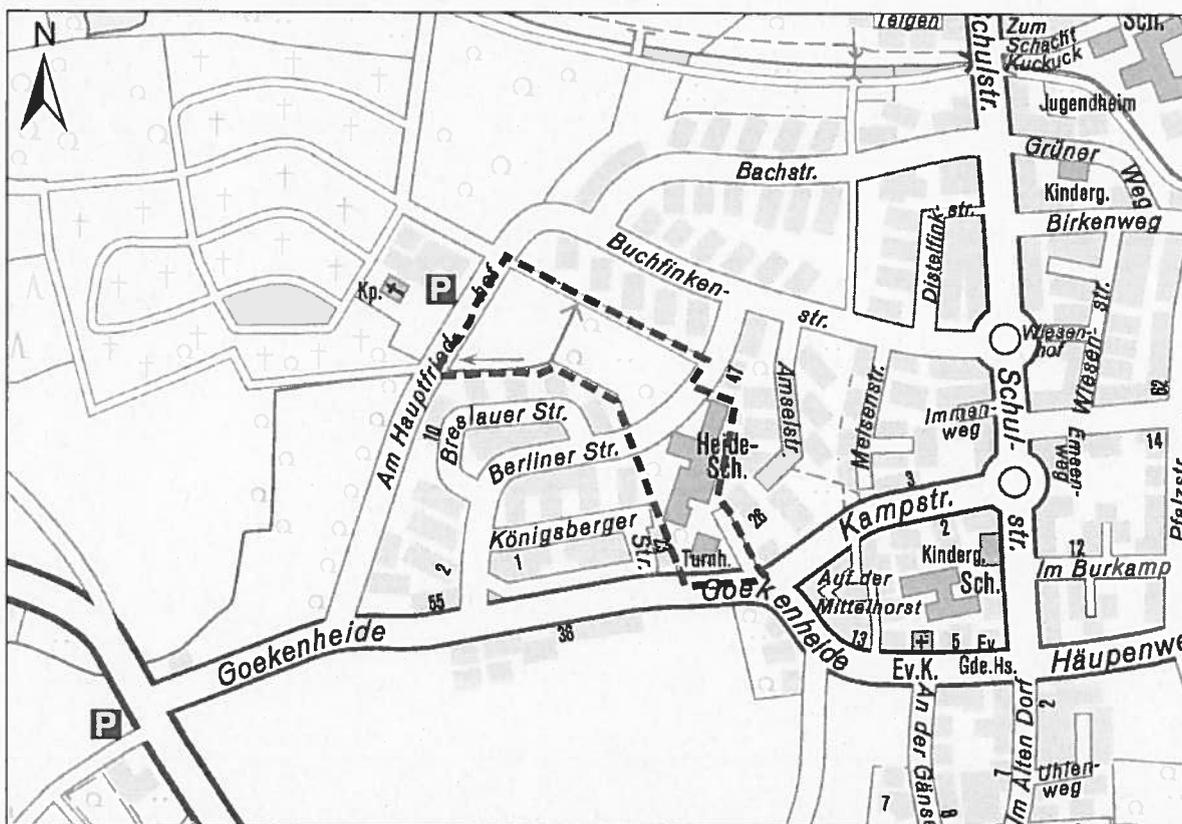
Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bergkamen billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. WD 118 „Berliner Straße“ einschließlich Begründung entsprechend Anlagen 4 und 5 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. WD 118 „Berliner Straße“ wird begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke der Gemarkung Weddinghofen, Flur 7, Nrn. 699, 701, 438 und 702,
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzung der Berliner Straße, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 559, der östlichen Grenze des Flurstücks 558, der östlichen Grenze des Flurstücks Flur 10, Nr. 565, der östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 221, 445 sowie 30,
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Goekenheide,
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Flur 11, Nrn. 194, 57, 56, 55, die südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 44, 43, 39 und die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Hauptfriedhof.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Ziel des Bebauungsplanes ist eine aufgelockerte Wohnbebauung unter Erhalt vorhandener Grün- und Wegeverbindungen nach der bereits erfolgten Schließung der Heideschule.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

In der Zeit vom

13.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018

liegen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. WD 118 „Berliner Straße“ der Stadt Bergkamen einschließlich Begründung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- die Geräuschimmissionsuntersuchung vom 16. Juni 2016,
- die Artenschutzprüfung, Stufe I und II, vom März und August 2016,
- die Entwässerungsvoruntersuchung vom 15. August 2017 einschl. Ergänzung vom 17. April 2018,
- die Hydrogeologische Untersuchung vom 22. Februar 2017,
- die ergänzende altlast- und abfalltechnisch orientierte Bodenuntersuchung für die Heideschulefläche vom 05. November 2017,
- sonstige umweltbezogene Stellungnahmen zum Thema "Bodenschutz und Altlasten" sowie "Entwässerung".

Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Sachgebiet Planung, Demografie, Umwelt der Stadt Bergkamen, Zimmer 515, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Sachgebiet Planung, Demografie, Umwelt der Stadt Bergkamen zur Niederschrift erklärt werden.

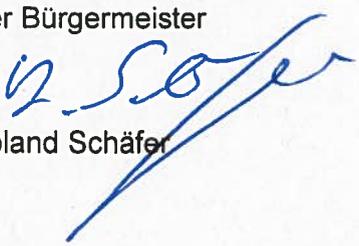
Ergänzend zur öffentlichen Auslegung im Rathaus kann der Bebauungsplanentwurf einschließlich der oben genannten Unterlagen auch im Internet unter <http://www.stadtplanung-bergkamen.de> unter „aktuelle Beteiligung“ eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. WD 118 „Berliner Straße“ einschließlich Begründung wird hiermit bekannt gemacht.

Bergkamen, 04.06.2018

Der Bürgermeister


Roland Schäfer

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -

Soest, 23.05.2018
Stiftstraße 53
Telefon: 02931/82-0
Durchwahl: 02931/82-5146

Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445

Az.: 6 18 11

26

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Das Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A 445 ist mit Beschluss vom 27.02.2018 eingeleitet worden. Mit dem Beschluss ist die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Hamm-Werl A 445 entstanden.

Damit die Teilnehmergeinschaft ihre Aufgaben erfüllen kann, muss ein Vorstand gewählt werden.

Der Termin findet statt am

**Montag, den 09. Juli 2018 um 19.00 Uhr
in der Stadthalle von Werl
Grafenstraße 27
59457 Werl**

Zu diesem Termin werden die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten als Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Hamm-Werl A 445 geladen.

Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich.

Wenn ein Teilnehmer am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert ist, hat dieser die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Gemeinschaftliche Eigentümer wie zum Beispiel Erben- und Eigentümergeinschaften sollten sich am Wahltermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Für die Bevollmächtigung ist eine formgültige Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift (z. B. von der Gemeindeverwaltung) erforderlich, die der Bezirksregierung bis zum Termin der Vorstandswahl vorgelegt werden muss. Entsprechende Formulare können bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden oder aus dem Internet unter www.bra.nrw.de/3740458 heruntergeladen werden. Die Bezirksregierung wird vor dem Termin die Wahlberechtigung prüfen. Für die Teilnahme an der Wahl ist daher die Vorlage des Personalausweises erforderlich.

Jeder Teilnehmer hat nur **eine** Stimme. Dieses gilt ebenso für den Bevollmächtigten, auch dann, wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer mit **einer** Stimme. Der Bevollmächtigte ist nur dann stimmberechtigt, wenn von allen Miteigentümern die Vollmacht erteilt wurde.

Die in dem Wahltermin anwesenden Teilnehmer und Bevollmächtigten wählen einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand für das Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A 445.

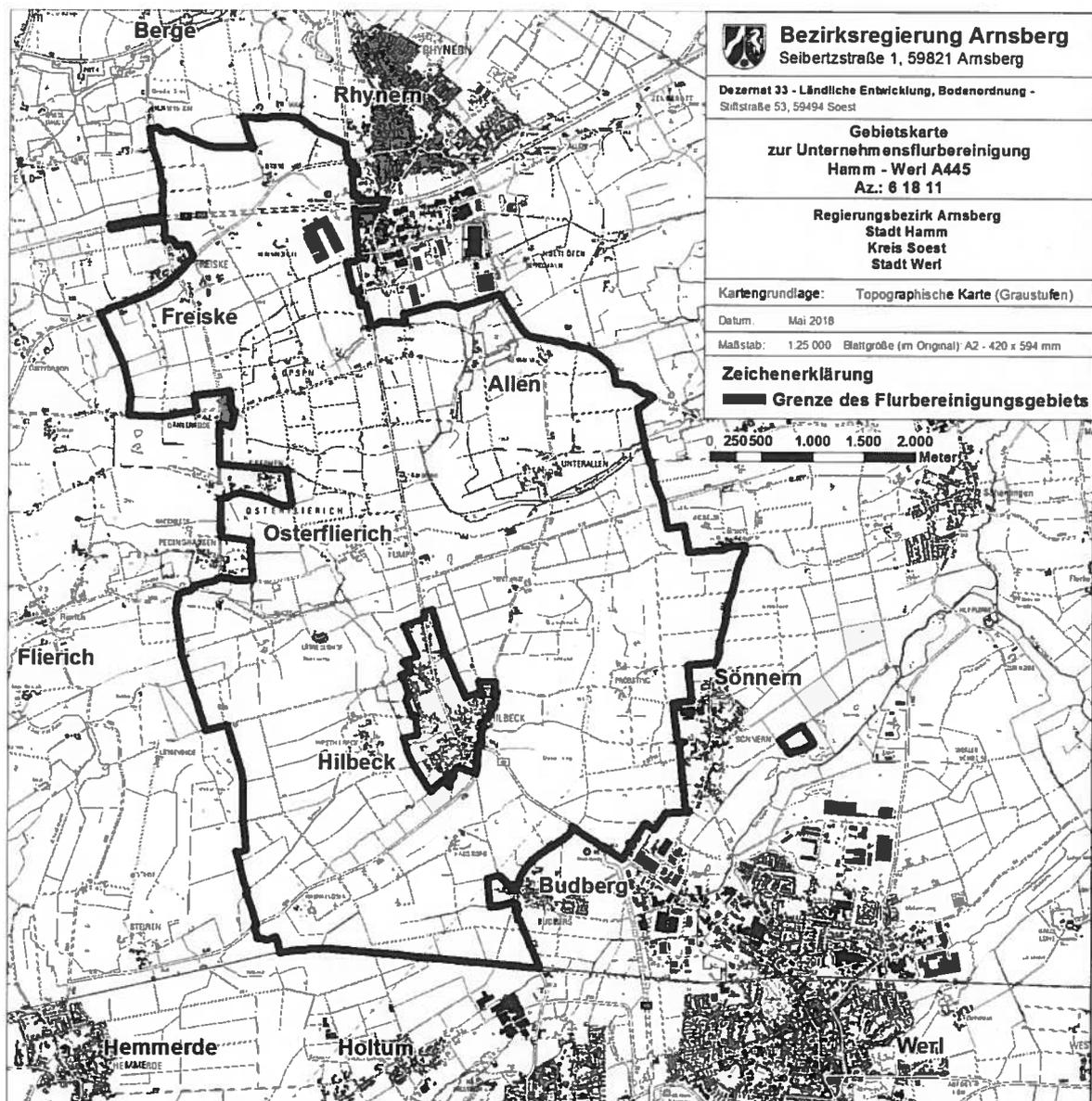
Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Anschließend findet die erste Vorstandssitzung statt, in der der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gewählt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Ladung erfolgt gemäß den Hauptsatzungen der betreffenden Gemeinden.

Im Auftrag

Gez. Barden



27

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, 23.05.2018

Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445
Az.: 6 18 11

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

I. **Aufhebung und Neuerlass der Geltungsdauer der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksbenutzung der dem Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445 unterliegenden Grundstücke**

Die unter Nr. 4 des Flurbereinigungsbeschlusses des Flurbereinigungsverfahrens Hamm-Werl A445 vom 27.02.2018 erlassene Geltungsdauer der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre), mithin „von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zu seiner Unanfechtbarkeit“ wird gem. § 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und hierfür die Geltungsdauer „von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes“ gem. § 34 und 85 Nr. 5 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Die nunmehr angeordnete Veränderungssperre bezieht sich weiterhin auf die nachfolgend aufgeführten im Flurbereinigungsbeschluss unter den Nrn. 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen, die unberührt von der nunmehr angeordneten Geltungsdauer der Veränderungssperre Anwendung finden und unter Erlaubnisvorbehalt der Flurbereinigungsbehörde stehen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt wer-

den, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Unberührt von der nunmehr angeordneten Geltungsdauer der Veränderungssperre bleibt auch der in diesem Zusammenhang unter Nr. II.1 des Flurbereinigungsbeschlusses vom 27.02.2018 aufgeführte Hinweis auf die Ordnungswidrigkeiten bei Nichtbeachtung der Veränderungssperre.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss Hamm-Werl A445 erfolgte auch die Anordnung der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung (Veränderungssperre), welche unabhängig vom Flurbereinigungsbeschluss einen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt. Die Veränderungssperre ist gesetzlich unter § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG insofern geregelt, als dass sie von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses **bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes** gilt. Zweck der Veränderungssperre ist es u. a., dass ein ungehinderter Verfahrensablauf sichergestellt ist und die Flurbereinigungsbehörde in der Gestaltung der Abfindung der Beteiligten nicht behindert wird. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Veränderungssperre bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Geltung hat, da der Flurbereinigungsplan die Abfindung der Beteiligten nachweist. Fälschlicherweise ist unter Nr. 4 des Flurbereinigungsbeschlusses die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht gesetzeskonform angegeben worden und war somit aufzuheben und dem Gesetz entsprechend neu zu erlassen.

Der Flurbereinigungsbeschluss Hamm-Werl A445 vom 27.02.2018 als Verwaltungsakt selbst mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens bleibt von der Korrektur der Geltungsdauer der Veränderungssperre unberührt.

2. Formelle Voraussetzungen

Für die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist die Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde gem. § 48 VwVfG NRW i.V.m. § 3 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AusfG FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig.

3. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen werden, sofern dieser rechtswidrig ist.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss Hamm-Werl A445 unter Nr. 4 des Beschlusses angeordnete Geltungsdauer der Veränderungssperre entspricht nicht der gesetzlichen Vorschrift des § 34 Abs. 1 FlurbG und ist somit rechtswidrig. Vorgeschrieben ist eine Geltungsdauer von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes. Eine kürze Geltungsdauer, wie fälschlicherweise von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet, würde der gesetzlichen Bestimmung entgegenstehen und nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlich festgelegten Geltungsdauer der Veränderungssperre entsprechen.

Die Rücknahme der Geltungsdauer der Veränderungssperre steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Da § 34 Abs. 1 FlurbG bzgl. der Geltungsdauer der Veränderungssperre keinen Spielraum zulässt, war die angeordnete Geltungsdauer zu berichtigen. Dies dient dem Zweck der Fehlerkorrektur, mithin der Beseitigen eines rechtswidrigen Zustandes.

Die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre sind geeignet, um diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Sie sind auch erforderlich. Ein milderer Mittel zur Fehlerkorrektur ist nicht ersichtlich, da, wie o. a., § 34 Abs. 1 FlurbG keinen Spielraum zulässt.

Darüber hinaus sind die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre auch angemessen. Nach Abwägung des Interesses der Beteiligten und des öffentlichen Interesses wiegt der durch die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre hervorgerufene Nachteil nicht schwerer als der in der Zweckerreichung liegende Vorteil. Sie liegen sogar im privaten Interesse der Beteiligten. Denn Zweck der Veränderungssperre ist es, die planerische Gestaltungsfreiheit der Flurbereinigungsbehörde zu sichern und somit bei der Gestaltung der wertgleichen Landabfindung der Teilnehmer, der eine noch durchzuführende Wertermittlung vorausgeht, nicht behindert wird. Somit können zeitliche Verzögerungen des Verfahrensablaufes vermieden und der Teilnehmergeinschaft und den Beteiligten nicht erforderliche Aufwendungen erspart werden.

Mögliche Vertrauenstatbestände im Sinne von § 48 VwVfG NRW liegen nicht vor, da durch die mit dem Flurbereinigungsbeschluss angeordnete verkürzte Veränderungssperre weder ein Recht noch ein rechtlich erheblicher Vorteil begründet oder bestätigt wurde, auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Flurbereinigungsbeschluss, mit dem die Veränderungssperre verbunden worden war, insgesamt noch keine Bestandskraft erlangt hat.

Darüber hinaus besteht weder ein Anspruch auf eine nicht dem FlurbG entsprechende Geltungsdauer der Veränderungssperre noch ein Anspruch auf Ersatz vergeblichen Aufwands in Erwartung einer verkürzten Veränderungssperre.

Somit liegen keine schutzwürdigen Interessen der Beteiligten vor.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezüglich der Rücknahme und der neuen Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist somit gewahrt. Damit sind die Grenzen des Ermessens eingehalten worden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Dieser Beschluss ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/3740394

Im Auftrag

(LS)

Gez. Barden

28

Bekanntmachung

**über die Auflegung der Vorschlagsliste für die
Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts**

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 eine Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 aufgestellt.

Gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) liegt die Vorschlagsliste in der Zeit vom 11.06.2018 bis 15.06.2018 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 201, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Gem. § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, also bis einschließlich 22.06.2018, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Bergkamen, 06.06.2018



Roland Schäfer
Bürgermeister